

Kontakt:  
Mobil: +4916095690268  
Mail: [kontakt@aigs-bootsverleih.de](mailto:kontakt@aigs-bootsverleih.de)  
<http://www.aigs-bootsverleih.de/>

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

aktueller Stand 05.07.2019

### **Vorbemerkungen**

Die nachstehenden Bedingungen sind Bestandteil des Mietvertrages, der zwischen dem Kunden, im Folgenden als "Mieter" bezeichnet und Aig's Bootsverleih, im Folgenden als "Vermieter" bezeichnet, über ein Boot abgeschlossen wird. Mit der Buchung erkennt der Mieter die Bedingungen für sich und seine Begleiter an. Änderungen vorbehalten.

### **1. Vertragsgegenstand**

Der Mieter mietet das Boot als Selbstfahrer für maximal so viele Personen, wie es zugelassen ist. Die Mietpreise schließen ein: Die Nutzung von Boot und Außenborder, die Nutzung von Ausstattung und Zubehör des Bootes, den Wartungsdienst und Verschleißreparaturen, die Haftpflichtversicherung mit einer Deckung bis zu 10 Mio. Euro pauschal für Personen- und Sachschäden und 10 Mio. Euro für Vermögensschäden und – innerhalb der Mietzeit - unbegrenzte Betriebsstunden des Motors.

Darüber hinaus anfallende Kosten, wie z.B. Gebühren oder Aufwendungen für Betriebsstoffe, die für die Durchführung der geplanten Reise erforderlich sind, gehen zu Lasten des Mieters.

### **2. Ausstattung und Zubehör der Boote**

Zubehör Schlauchboot von Zodiac Cadet RIB Alu mit 15PS Yamaha Motor:

2 Paddel mit Haltevorrichtung, Ösfass + Schwamm, 15 Meter Seil, 2 mal 3 Meter Seile, Sitzbrett mit Tragetasche, 25 Liter Tank mit Spanngurt, Fahnenmast mit Flagge, Mappe mit Informationen über das Verhalten auf der Wasserstraße

Zubehör Sunrider 700 mit 150PS Yamaha Motor:

Ösfass + Schwamm, 15Meter Seil, 2 mal 3 Meter Seile, Flagge, Zugmast mit Wakeboardhalter, Badeleiter, Batterie mit Kasten, Absaugpumpe, 2 Paddel, 15Kg Anker mit 20 Meter Seil, integriertem 200L Tank, Luftpumpe, Audiosystem von Fusion incl. zwei Boxen und einem Subwoofer, Navigationssystem Simard GO5 XSE mit Tiefenmessgerät am Heck, auf Wunsch Sonnendeck bestehend aus; 1 Frontkissen, 2 aufklappbaren Holzplatten mit Kissenbezug, 4 Metallstangen, 1 Tisch und 1 Auflagematte für den Rücksitz, Mappe mit Informationen über das Verhalten auf der Wasserstraße

Zubehör Floss TS 735 mit 15PS Yamaha Motor:

Ösfass + Schwamm, Notflagge, 2 Paddel, 4 Fender, 1 Bootshaken, 2 Faltanker (6+8kg) mit je 20m Ankerleine, Rettungsring incl. Leine, 4 Festmacherleinen mit je 4m, 2 Rückspiegel, 12 Schwimmwesten, Badeleiter, 9 Verdunkelungsrollos, JBL Charge3 Musikbox, 3 Lampionketten, 2 Discokugeln incl. Bedienung, 3 LED Lichterketten incl. Bedienung, Spiegel, 1 Sonnenschirm incl. Ständer, Sternlakühlbox incl. 20 Getränke, 4 Kleiderhaken, 5 USB Anschlüsse, 1 Zigarettenanschluss, 2 Niedrigstromsteckdosen, Tonnengrill incl. Zange/Grillmatte/Kaminanzünder, elektrische Kühlbox, Flaschenöffner, 5 Loungekissen, 6 Lougerückenpolster, 1Holztisch, 1 Pflanze mit Eimer, 2 Schlafmatten, 2 Liegestühle, 4 Regieholzstühle, 1 Tisch (Innenbereich), 1 Batterie, 2 Feuerlöscher, 1 Sanitätskasten, Rettungsring mit Wurfleine, 1 Trockentoilette, 2 Wasserkanister Toilette, 2 Mülleimer, Abzieher, 1 Besen und Handfeger, Beachflag, Hottube incl. Abdeckung/Temperaturmesser/LED Licht

(im Winter), 3 Positionslichter incl. 2 Frontstrahler für die Nacht, 1 Schallsignal (Hupe) Mappe mit Informationen über das Verhalten auf der Wasserstraße

### **3. Berechnung des Mietpreises**

Es gelten die Preise der jeweils gültigen Preisliste siehe Preise unter <http://www.aigs-bootsverleih.de>. Der Mietpreis wird für den Zeitraum vom Tag der Übernahme bis zum Tag der Rückgabe berechnet. Bei Rückgabe vor Ablauf der vereinbarten Mietzeit ist der volle vertragliche vereinbarte Mietpreis zu zahlen. Kann bei vorzeitiger Rückgabe eines Bootes dieses vorzeitig wieder vermietet werden, berechnet der Vermieter nur den ihm tatsächlich entstandenen Schaden.

### **4. Vertragsabschluss**

Ein Mietvertrag kommt durch das Prinzip von Angebot und Annahme zustande, wobei der Mieter sein Angebot mittels Buchung abgibt. Die Buchung kann seitens des Mieters schriftlich vor Ort oder online erfolgen, wobei der Mieter mit der Abgabe seines Angebotes auf Abschluss des Mietvertrages die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vermieters für sich und seine Begleiter anerkennt. Nach der Annahme durch den Vermieter mit einer Buchungsbestätigung per Mail, ist der Mietvertrag zustande gekommen. Nach zustande kommen des Mietvertrages, spätestens vor Übernahme des gemieteten Bootes, muss der Mieter, eine Kautions in Höhe von 150 EUR bei dem Vermieter in bar hinterlegen und dem Vermieter einen gültigen Personalausweis vorlegen. Bei Buchung eines Führerscheinpflichtigen Bootes wird zusätzlich ein gültiger Bootsführerschein benötigt, welcher dem Vermieter ebenfalls vorzulegen ist. Bei Übernahme des entsprechenden Bootes vom Vermieter durch den Mieter wird zusammen mit dem Vermieter ein Übergabeprotokoll gefertigt. Auch bei Rückgabe des entsprechenden Bootes durch den Mieter an den Vermieter wird zusammen mit dem Vermieter ein Übergabeprotokoll gefertigt.

### **5. Stornierung/Vertragsrücktritt/ Widerruf**

Vor der Vertragsannahme durch den Vermieter kann der Mieter ohne Bekanntgabe eines Grundes, sein Vertragsangebot widerrufen. Der Vermieter kann die Annahme des Vertragsangebotes des Mieters ohne Bekanntgabe eines Grundes verweigern.

Nach Vertragsschluss ist ein Rücktritt nur nach den gesetzlichen Bestimmungen möglich.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nach Vertragsschluss auch für den Fall, dass der Vertrag außerhalb von Geschäftsräumen oder im Fernabsatz geschlossen wird, kein Widerrufsrecht für den Mieter besteht, da dieses Widerrufsrecht nach § 312g Absatz 2 Satz 1 Nr.9 BGB ausgeschlossen ist.

### **6. Unverfügbarkeit**

Kann der Vermieter das Boot nicht zum Beginn Mietzeitraums bereitstellen, so ist der Mieter zum Rücktritt vom Mietvertrag berechtigt. Der Mietpreis wird in diesem Fall vollständig erstattet. Wird das Boot verspätet bereitgestellt, so verändert sich nicht der Endzeitpunkt der Miete; der Mietzeitraum verkürzt sich entsprechend. Der Mieter kann in diesem Fall vom Vertrag zurücktreten, wobei der Mietpreis vollständig erstattet wird, oder er kann den Mietpreis anteilig entsprechend der verkürzten Überlassung mindern. Darüber hinaus gehende Ansprüche des Mieters aufgrund der verspäteten oder nicht erfolgten Bereitstellung sind ausgeschlossen. Der Vermieter ist insbesondere nicht verantwortlich für Gewässersperrungen, Schifffahrtsbeschränkungen oder sonstige Unterbrechungen in Notfällen, sowie in Fällen von Hochwasser, Niedrigwasser, Streik oder Ähnlichem.

### **7. Haftung**

Die Boote des Vermieters sind alle sowohl gegen Kasko- als auch gegen Haftpflichtschäden versichert, wobei eine Selbstbeteiligung in Höhe von 1.500,00 EUR besteht. Daher haftet der Mieter für Schäden an dem Boot, Verlust

desselben und Mietvertragsverletzungen grundsätzlich bis zu einem Betrag in Höhe der Selbstbeteiligung nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Mieter haftet nur dann nicht, wenn er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Kasko- und Haftpflichtversicherung des Vermieters greift jedoch nicht zugunsten des Mieters ein, wenn der Schaden vorsätzlich herbeigeführt wurde, sodass der Vermieter in diesem Fall ohne Begrenzung auf die Selbstbeteiligung nach den gesetzlichen Bestimmungen haftet. Wurde der Schaden grob fahrlässig herbeigeführt, wird die Kasko- und Haftpflichtversicherung des Vermieters ihre Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis kürzen, sodass der Vermieter in diesem Fall für den gekürzten Betrag ohne Begrenzung auf die Selbstbeteiligung nach den gesetzlichen Bestimmungen haftet.

Schäden, die der Mieter zu vertreten hat und welche nicht oder nicht vollständig durch die bestehende Kasko- und Haftpflichtversicherung gedeckt sind (z.B. Lack- Kratz, und Schrammschäden), hat der Mieter dem Vermieter – gegebenenfalls auch über die bestehende Selbstbeteiligung hinaus - zu ersetzen.

**ACHTUNG:** Falls ein Speedboot (200 PS) gemietet wird, sollte durch den Mieter eine zusätzliche Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden, da durch die Haftpflichtversicherung des Vermieters weitere schadensbedingte Kosten (z.B. Sachverständigengutachterkosten, Nutzungsausfallentschädigung, usw.) nicht gedeckt werden und diese auch nicht durch eine gegebenenfalls bereits bestehende Haftpflichtversicherung des Mieters gedeckt sind, da diese regelmäßig nur bei Wasserfahrzeugen bis 15 PS greift.

Sind Mieter und Bootsführer nicht identisch, haften beide gesamtschuldnerisch nach vorgenannten Bestimmungen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Schäden, die durch den Mieter grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt werden, aufgrund der bestehenden Versicherungsbedingungen, auch direkt von der Versicherungsgesellschaft bei dem Mieter regressiert werden können.

Sollte der Mieter einen Schaden oder Verlust verursachen, der die Weitervermietung des Bootes verhindert, kann der Vermieter die Mietausfallkosten vom Mieter einfordern.

Der Mieter verpflichtet sich das Boot und seine Einrichtung mit größtmöglicher Sorgfalt zu nutzen. Bei nicht sofort kalkulierbaren Schäden kann die volle Kautions bis zur endgültigen Schadensabwicklung einbehalten werden.

Die für das Boot abgeschlossene Haftpflichtversicherung haftet nicht für Unfallschäden, die auf dem Boot mitfahrende Personen erleiden (gilt auch für gezogenen Mitfahrende auf Wasserski, Tube etc.). Die losen Ausrüstungsgegenstände (Zubehör, Sicherheitsausrüstung usw.) sind nicht Bestandteil der Kaskoversicherung. Der Verlust ist durch den Kunden zu ersetzen.

Der Mieter haftet unbeschränkt für sämtliche Verstöße gegen Ordnungsvorschriften und sonstige gesetzliche Bestimmungen sowie für sämtliche Besitzstörungen, die er oder Dritte, denen der Mieter das Fahrzeug überlässt, verursachen. Der Mieter stellt den Vermieter von sämtlichen Buß- und Verwarnungsgeldern, Gebühren und sonstigen Kosten frei, die Behörden anlässlich solcher Verstöße vom Vermieter erheben. Als Ausgleich für den Verwaltungsaufwand, der dem Vermieter für die Bearbeitung von Anfragen entsteht, die Verfolgungsbehörden zur Ermittlung von während der Mietzeit begangener Ordnungswidrigkeiten, Straftaten oder Störungen an die Vermieterin richten, erhält diese vom Mieter für jede derartige Anfrage eine Aufwandspauschale von 20,00 EUR, es sei denn der Mieter weist nach, dass der Vermieterin ein geringerer Aufwand und/oder Schaden entstanden ist. Dem Vermieter ist es unbenommen einen weitergehenden Schaden geltend zu machen.

Der Vermieter haftet in Fällen des Vorsatzes oder groben Fahrlässigkeit des Vermieters, eines Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haftet der Vermieter nur wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der schuldhaften Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten. Der Schadenersatzanspruch wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht zugleich ein anderer der vorgenannten Fälle gegeben ist.

Der Vermieter übernimmt keine Haftung für Sachen, die bei Rückgabe im Boot zurückgelassen werden; dies gilt nicht in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit der Vermieterin, ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

## **8. Kaution**

Bei Übernahme muss eine Kaution in Bar in Höhe von 150,00 EUR hinterlegt werden. Die Hinterlegung der Kaution wird auf dem Übernahmeprotokoll (Checkliste über Zustand der Mietgegenstände) vom Mieter und Vermieter bestätigt. Werden die Mietgegenstände ordnungsgemäß und unbeschädigt zurückgegeben, wird die Kaution nach erfolgter Mietvertragsendabrechnung in Bar erstattet. Die Kaution dient zur Abdeckung von Schäden an Boot, Außenborder oder Ausrüstungsgegenstände durch Brand Diebstahl sowie Beschädigungen bei Eigen- oder Fremdverschulden und den damit verbundenen Kosten auf Seiten des Vermieters wie z.B. Fahrkosten, Telefon usw.. Bei einem Schaden wird die Kaution einbehalten bis die Schadenssumme feststeht. Ist die festgestellte Schadenssumme niedriger, als die hinterlegte Kaution, wird der Restbetrag dem Mieter erstattet.

## **9. Minderung des Mietpreises bei Mängeln**

Schäden am Boot und der Ausrüstung, die die Seetüchtigkeit des Bootes nicht beeinträchtigen und die Nutzung desselben weiterhin im zumutbaren Rahmen ermöglichen, berechtigen nicht zum Rücktritt. Eine Minderung ist in ist nur bei einer erheblichen Minderung der Tauglichkeit möglich.

## **10. Übernahme / Rückgabe**

Der Mieter erhält während der Übergabe eine Einweisung in das Boot und dessen Benutzung. Mieter und Vermieter prüfen das Boot und dessen Einrichtung vor Fahrtantritt gemeinsam auf Schäden und dokumentieren diese in einem Übergabeprotokoll. Der Mieter verpflichtet sich, den Vermieter auf Schäden aufmerksam zu machen, welche von diesem übersehen wurden. Bei der Rücknahme prüft der Vermieter das Boot erneut, erstellt ein Protokoll über die Rückgabe und ist berechtigt, alle nicht zuvor im Übergabeprotokoll dokumentierten Schäden gegenüber dem Mieter zu berechnen. Verschweigt der Mieter bei Rückgabe Schäden, so kann er auch dann noch regresspflichtig gemacht werden, wenn der Vermieter den Schaden bei der Rücknahme nicht sofort bemerkt hat.

Wird das Boot nicht pünktlich geräumt und zurückgegeben, so haftet der Mieter für den Schaden, der dem Vermieter durch die Verzögerung entsteht. Uhrzeiten für Übernahme und Rückgabe sowie Folgen von Verspätungen werden im Vertrag geregelt und sind bindend. Ist es für den Mieter erkennbar, dass er den Rückgabetermin nicht einhalten kann, so ist der Vermieter sofort zu informieren. Jede angefangene überzogene Stunde wird dann mit dem doppelten Mietpreis berechnet, um den Schaden für den entgangenen Gewinn für die Unmöglichkeit der Vermietung an einen evtl. Nachmieter auszugleichen.

Dem Mieter ist ein gereinigtes Boot zu übergeben, der Mieter hat es gereinigt zurückzugeben. Wird das Boot nicht gereinigt zurückgegeben, so ist der Vermieter berechtigt, bis zu 50,00 EUR der Kaution für die Reinigungskosten einzubehalten. Zur Reinigung des Bootes dürfen keine Reinigungsmittel mit schleifenden Eigenschaften eingesetzt werden. Der Mieter kann den Vermieter bei Vertragsabschluss mit der Reinigung des Bootes gegen eine Gebühr von bis zu 50,00 EUR, je nach Verschmutzung, beauftragen. Bei Benutzung des Grills wird dessen Reinigung zusätzlich mit einer Gebühr von 10,00 EUR berechnet.

## **11. Nutzung**

Der Mieter übernimmt und nutzt das Boot auf eigene Verantwortung und ausschließlich für private Zwecke. Das Boot, alle darauf befindlichen Mietgegenstände und dazu buchbare Extras sind mit größtmöglicher Sorgfalt zu behandeln. Das Betreten des Hausbootdaches, die Nutzung des Grills und des Gaskochers, sowie der Gasheizung und Laternen geschieht auf eigene Gefahr. Insbesondere beim Motor ist jederzeit auf Austritt von Kühlwasser zu achten, da nur dann eine Kühlung gewährleistet ist. Der Mieter und seine Begleiter nutzen das Boot und sein Zubehör auf eigene Gefahr. Die Benutzung des Grills, Gaskocher und Gasheizung, sowie des Hottubes, geschehen ebenfalls auf eigene Gefahr. Das Betreten des Daches geschieht ebenfalls auf eigene Gefahr, wobei Eltern für ihre Kinder haften und der Bootsführer für die gesamte Besatzung. Für die Richtigkeit des eventuell überlassenen Kartenmaterials und die Anzeigengenauigkeit der Instrumente übernimmt der Vermieter keine Gewähr.

## **12. Seemännische Sorgfaltspflicht**

Der Mieter verpflichtet sich, die Grundsätze der guten Seemannschaft zu befolgen, die Seemannschaft zu beherrschen, Sicherheitsausrüstung usw. an Bord zu nehmen, Schwimmwesten zu tragen und bei jeder Fahrt ein betriebsbereites Handy mitzuführen. Zudem versichert er hiermit, ausreichende Erfahrungen in der Führung eines Boots zu besitzen. Der Mieter hat die Vorschriften der dem Fahrgebiet zuständigen Behörden zu beachten. Er ist darüber hinaus verpflichtet, sich nach den örtlichen Anforderungen und Gesetzen, sowie eventuellen Abweichungen zu erkundigen (insb. Sicherheitsausrüstungen; Befahrbarkeit, Tempolimits, Abstandsregelungen, Naturschutzgebiete, Schifffahrtssperren, Schleusenzeiten, etc.). Für Folgen und Strafen aufgrund der Nichteinhaltung von Vorschriften und Gesetzen haftet ausschließlich der Mieter. Vor Fahrtbeginn muss sich der Mieter über die Gegebenheiten des Fahrgebietes eingehend informieren (z. B. über Untiefen, Strömungen, Winde und veränderte Wasserstände bei starken Winden, usw.) Der Mieter ist verpflichtet, vor jeder Ausfahrt Informationen über den Wetterverlauf einzuholen.

## **13. Diebstahlsicherung**

Werden Boote an Land abgestellt, sind sie dort gegen unbefugten Zugriff zu sichern. Bei allen Booten mit Außenbord-Motoren ist darauf zu achten, dass der Motor mit einem entsprechenden Schloss am Boot gegen Wegnahme gesichert ist. Andernfalls entfällt der Versicherungsschutz. Die Außenbord-Motoren sind vom Vermieter bereits entsprechend gesichert, zuzüglich eines Stahlseiles gegen Schutz vor Verlust bei Lockerung. Diese Sicherungen darf vom Mieter nicht entfernt werden. Das Zubehör der Boote (Schwimmwesten, Anker, Leinen, Fender, etc.) ist vor unbefugtem Zugriff Dritter zu schützen.

## **14. Fahrzeugführer**

Der Fahrer muss körperlich und geistig in der Lage sein, ein Sportboot zu führen. Der Fahrzeugführer muss in Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis für das entsprechende Boot und Gewässer sein (nach deutschem Recht). Ausnahme: Für Fahrzeuge mit weniger als 15 PS ist kein Führerschein erforderlich. Für den Fahrer gilt ein absolutes Alkoholverbot. Der Vermieter behält sich das Recht vor, die Übergabe des Bootes zu verweigern, falls der Fahrzeugführer seiner Ansicht nach die Verantwortung nicht übernehmen kann. In einem solchen Fall werden sämtliche vom Mieter geleisteten Zahlungen zurückerstattet, darüber hinausgehende Ansprüche des Mieters bestehen nicht. Der Fahrzeugführer muss mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben; er ist für seine Mannschaft, das Boot, sowie Einrichtung und Zubehör während der Mietzeit verantwortlich.

## **15. Verbotene Nutzungen**

Dem Mieter ist untersagt, das Boot zu verwenden, bei Beteiligungen an motorsportlichen Veranstaltungen und Fahrzeugtests, zur Beförderung von explosiven, leicht entzündlichen, giftigen, radioaktiven und sonst gefährlichen Stoffen, zur Begehung von Zoll- und sonstigen Straftaten, auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatortes mit Strafe bedroht sind, zur Weitervermietung und Verleihung, zu Fahrten, die außerhalb des vereinbarten Fahrgebietes liegen, zum Schleppen und Bergen eines anderen Schiffes sowie zu Nachtfahrten und Fahrten bei unsichtigem Wetter, es sei denn, es liegt ein Notfall vor. Die Mitnahme von Tieren (spez. Hunde, Katzen) ist generell verboten. Auf den Flößen besteht eine Ausnahme des Tierverbotes. Das Rauchen an Bord der Schlauchboote ist verboten. Dem Mieter ist es untersagt, Veränderungen an Boot, Motor sowie Einrichtung und Zubehör vorzunehmen. Ankern in der Fahrinne ist strengstens untersagt. Befestigungen am Ufer, sind außer an Ringen und Pollern ebenfalls verboten. Das Befahren von Buchten ist unter Motor untersagt und kann zu einer Geldstrafe führen. Ebenso ist das Befahren des alten Hafens (Industriehafen Zoll a.M.) und des neuen Hafens (hinter dem Cinemaxx Würzburg) unter Motor verboten. Das Betreten des Floss Daches geschieht auf eigene Gefahr und ist während des Schleusens und der Fahrt verboten. Offenes Feuer und Benutzung eigener Grills ist grundsätzlich untersagt. Es ist ausdrücklich verboten, den Grill, die Gasheizung, den Gaskocher und Laternen mit Kerzen in geschlossenen Räumen zu benutzen. Auf der Sunrider ist das Betreten der Sitze und des Geräteträgers verboten, genauso wie das Tragen von Schuhen. Die Nutzung der Extras, darf weder zur Schädigung Dritter noch zu

Lärmbelästigung, Qualm oder Umweltverschmutzung führen. Das Verwenden von wasserschädlichen Substanzen im Pool ist strengstens untersagt.

## **16. Verhalten im Schadenfall**

Der Mieter ist verpflichtet auftretende Schäden, Havarien, Beschlagnahmungen, Diebstähle usw. unverzüglich dem Vermieter zu melden (Telefon, E-Mail). Der Mieter hat für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Der Mieter ist nicht berechtigt Schadenersatzansprüche anzuerkennen. Eine Anerkennung der Haftung kann zum Verlust des Versicherungsschutzes führen.

Im Schadensfall muss der Mieter dem Vermieter die Behebung des Schadens ermöglichen. Auch falls ein während der Mietzeit auftretender kleinerer Schaden die Weiterfahrt nicht behindert, muss der Mieter dem Vermieter die Behebung des Schadens unverzüglich ermöglichen, damit kein größerer Schaden entsteht. Der Mieter ist nicht befugt eigenmächtig Reparaturen durchzuführen oder durchführen zu lassen. Bei vom Mieter selbst verschuldeten technischen Problemen werden die Kosten der Beseitigung dem Mieter in Rechnung gestellt.

Der Mieter kann gegenüber dem Vermieter seinen Genussverlust nicht geltend machen.

Brand- und Explosionsschäden, Einbruchdiebstahl und Diebstahl sind der zuständigen Polizeibehörde und im Hafenbereich zusätzlich der zuständigen Verwaltung unverzüglich anzuzeigen. Hierbei ist ein Protokoll mit Angaben sämtlicher beteiligter Personen, Fahrzeuge und Zeugen anzufertigen. Die durch Verstoß oder Nichtbeachtung der Vorschriften entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Mieters. Unfälle nach dem Seeunfalluntersuchungsgesetz (das sind z.B. Schiffsuntergänge oder schwere Sachschäden) sind außerdem unverzüglich dem zuständigen Seeamt zu melden. Im Falle einer Kollision mit einem anderen Schiff ist unverzüglich ein Protokoll über Hergang, Ursache, Schäden und Beteiligte aufzunehmen und an den Vermieter zu übergeben. Im Falle der Havarie oder ähnlichen Fällen muss das Boot immer mit der eigenen Leine abgeschleppt werden und es sind keine Vereinbarungen über Abschlepp- oder Bergungskosten zu treffen. Der Mieter hat selbst bei geringfügigen Schäden einen Unfallbericht (inkl. Foto) unter Vorlage einer Skizze für den Vermieter und die Versicherung zu erstellen.

## **17. Benutzung von Wassersportzubehör**

Die Benutzung von Wassersportzubehör wie z.B. Wasserski, Tube etc. geschieht auf eigene Gefahr und darf nur mit mindestens zwei Personen an Bord ausgeführt werden. Der Vermieter haftet diesbezüglich in Fällen des Vorsatzes oder groben Fahrlässigkeit des Vermieters, eines Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haftet der Vermieter nur wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der schuldhaften Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten. Der Schadenersatzanspruch wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht zugleich ein anderer der vorgenannten Fälle gegeben ist.

Die Benutzung von Schirmdrachen ist grundsätzlich verboten. Bei Benutzung von Zubehör mit zwei oder mehr Personen, muss das mitgegebene Schleppdreieck verwendet werden. Der Zugmast ist nur für eine Person zugelassen

## **18. Nebenabreden / salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung des Vertrags unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Mündliche Abmachungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Auskünfte werden nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr erteilt. Die Überschriften dienen nur der besseren Übersichtlichkeit und haben keine materielle Bedeutung, insbesondere nicht einer abschließenden Regelung.

## **19. Treibstoff**

Der Treibstoff ist nicht im Mietpreis enthalten. Das Boot wird vollgetankt übergeben. Bei Rückgabe wird der verbrauchte Treibstoff vom Vermieter in Rechnung gestellt.

## **20. Gerichtsstand**

Erfüllungsort dieses Vertrages und Gerichtsstand ist Würzburg, es gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Es gilt deutsches Recht. Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Werden Teile des Vertrages durch deutsche gesetzliche Bestimmungen ganz oder teilweise eingeschränkt oder aufgehoben, so behalten die übrigen Teile des Vertrages ihre Gültigkeit.